



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

St. Ulrich im Mühlkreis

2024-397348



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Juli 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Gemeinde St. Ulrich i.M. durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 21. November 2024 bis 6. Februar 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Ulrich i.M. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde St. Ulrich i.M. haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE.....	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	11
FINANZAUSSTATTUNG	14
HUNDEABGABE	15
VERWALTUNGSABGABEN.....	15
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
FREMDFINANZIERUNGEN.....	17
DARLEHEN.....	17
GELDVERKEHRSSPESEN.....	18
KASSENKREDIT	18
RÜCKLAGEN	18
PERSONAL	19
ALLGEMEINE VERWALTUNG	19
DIENSTPOSTENPLAN	19
STANDESAMT.....	20
EDV-KOORDINATORIN	20
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	20
ORGANISATION	20
TEUERUNGSPRÄMIE	20
ARBEITSZEIT.....	21
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	21
BAUHOF.....	22
WINTERDIENST	23
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	24
WASSERVERSORGUNG.....	24
ABWASSERBESEITIGUNG	26
ABFALLBESEITIGUNG	28
FEUERWEHRWESEN	30
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	32
KINDERGARTENTRANSPORT.....	32
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	32
VOLKSSCHULE.....	33
TURNSAAL	34
GASTSCHULBEITRÄGE FÜR PFLICHTSCHULEN	34
ENERGIEVERBRAUCH – STROM.....	34
ENERGIEVERBRAUCH –NAHWÄRME.....	35
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRMEPUMPE VOLKSSCHULE	35
VERSICHERUNGEN	35
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	36
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	36
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	36
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN.....	37
MITTEILUNGSBLATT VERSUS GEMEINDEPARTEIZEITUNG	37

INVESTITIONEN	38
INVESTITIONSVORSCHAU	39
SCHLUSSBEMERKUNG	40

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde St. Ulrich im Mühlkreis ist ein naturnaher, von der Landwirtschaft geprägter Siedlungsraum. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 15,4 km², in dem sich 6 Ortschaften befinden. Durch die Schaffung von Siedlungsgebieten konnte die Gemeinde ein Bevölkerungswachstum erzielen. Besonders ungewöhnlich ist, dass die Gemeinde nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Die freie Finanzspitze wies im Prüfungszeitraum Werte in Höhe von durchschnittlich rund 78.500 Euro auf. Im Nachtragsvoranschlag 2024 wird eine negative freie Finanzspitze von 100.700 Euro präliminiert. Diese ist im Wesentlichen den steigenden Personalkosten, den erhöhten Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet. Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als äußerst angespannt dar. Der Verwaltungsaufwand pro Einwohner ist in den kleinsten Gemeinden bis 1.000 Einwohnern am höchsten. Die Gemeinde zählt zu den finanzschwächsten Gemeinden im Bezirk. Es sollte daher ein eventueller Zusammenschluss mit einer Nachbargemeinde geprüft werden. Auf die Möglichkeit von Einsparungen durch die verbesserte Ausnutzung von Skalenvorteilen wird verwiesen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 19.200 Euro pro Jahr. Mit einer Erhöhung Nettoschuldendienstes kann ab dem Jahr 2024 aufgrund der Inanspruchnahme des Kanalbaudarlehens (BA 06) gerechnet werden. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittliche Annuitätenzuschüsse von rund 12.300 Euro pro Jahr, sodass eine jährliche Gesamtnetobelastung von durchschnittlich rund 6.900 Euro verblieb. Bei sämtlichen Darlehensausschreibungen wurden zwar Vergleichsangebote eingeholt, jedoch keine überörtlichen Kreditinstitute eingeladen. Künftig wird empfohlen, neben den regionalen Banken, zumindest auch ein überregionales Kreditinstitut zur Angebotslegung einzuladen. Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 lagen 3 Angebote, davon ein Angebot von einem überregionalen Kreditinstitut, vor. Die Kreditvergabe erfolgte mit der Begründung der „äußerst zufrieden Betreuer“ an das zweitgeriehte regionale Kreditinstitut.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Gebarungszeitraum zwischen 15,2 % und 17,5 %. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 279.000 Euro budgetiert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Gemeinde weder über einen Kindergarten noch über eine Krabbelstube verfügt und daher auch kein entsprechendes Personal bereitstellen muss. Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung bzw. im Bauhof geführt. Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Organisation der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bilden dabei sowohl die strukturierten Arbeitsaufteilungen als auch die Organisationsabläufe (insbesondere in Bezug auf den Bauhofmitarbeiter, die anstehende Pensionierung der Buchhalterin und das Ausscheiden der Bauamtsmitarbeiterin). Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu ergänzen. Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Thematik befassen. Die Gemeinde stellte, bezüglich der im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets vorgesehenen Möglichkeit der steuerfreien Gewährung einer Teuerungsprämie durch den Arbeitgeber, eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde. Seitens der Direktion Inneres und Kommunales erging die Empfehlung, von der Möglichkeit der steuerfreien Gewährung einer Teuerungsprämie abzusehen. Entgegen dieser Empfehlung beschloss der Gemeinderat die Auszahlung einer Teuerungsprämie an die Bediensteten in Höhe von 3.675 Euro. Den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde ist künftig Beachtung zu schenken.

Sowohl in der Verwaltung als auch im Bauhof besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Wird außerhalb dieser Zeit gearbeitet, fallen Überstunden an, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder Überstunden ausbezahlt werden. Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen. In einer Dienstanweisung sollten Regelungen betreffend Blockzeit, Regeldienstzeit, Zeitboni und Überstunden erarbeitet werden.

Handwerklicher Dienst

Die Gemeinde verfügt über keinen gemeindeeigenen Bauhof. Der Bauhofbedienstete hat für seine Tätigkeiten einen Lagerraum im Gebäude Ulrichstraße 8 (ehemaliges Gasthaus) zur Verfügung. Größere Reparaturen verrichtet der Bedienstete an seiner Wohnadresse, in einem Bauernhof. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 2 Bedienstete mit insgesamt 1,13 PE. Davon ist eine Bedienstete als Reinigungskraft und ein Bediensteter sowohl im Bauhof als auch als Schulwart in der Volksschule angestellt. Zu erwähnen ist, dass der Bauhofmitarbeiter (Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 %) im Jahr 2024 bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung ein Zeitguthaben in Höhe von 204 Stunden ansammelte. Im April 2024 fand eine Stundenaufstockung von 62,5 % auf 75 % statt, da eine Bedienstete zum 1. April 2024 aus dem Gemeindedienst ausschied und der Mitarbeiter jene vakanten 5 Stunden übernahm. Die Entlohnung der ausgeschiedenen Bediensteten erfolgte in GD 21.1 (Schulwart). Hingegen erfolgt die Entlohnung des Nachfolgers in GD 19.1 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18. Nachbesetzungen haben entsprechend der Oö. Gemeindeeinreichungsverordnung zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Zeitguthaben schrittweise zu reduzieren. Sollte der Mitarbeiter die ihm zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind Kernaufgaben klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen. Die Gemeinde ist angehalten, Maßnahmen zu setzen, die eine effiziente ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Winterdienst

In den Auszahlungen für den Winterdienst in Höhe von durchschnittlich rund 52.000 Euro pro Jahr ist auch entsprechend dem Gemeindevorstandsprotokoll vom 28. September 2022 die partielle Gehsteigräumung im Ortszentrum enthalten. Um eine stillschweigende Haftungsübernahme durch die Gemeinde auszuschließen, sind vor Beginn des Winters die Bürger zu informieren, dass eine teilweise Räumung bestimmter Gehsteige durch den Bauhofmitarbeiter nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig, ohne jegliche Haftungsübernahme erfolgen kann. Dadurch bleibt die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 nach wie vor aufrecht. Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist die Gemeinde angehalten, die freiwillige Naturalleistung einzustellen.

Wasserversorgung

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 95 %. Die höhere Veranschlagung der Erlöse und Leistungen durch Dritte von insgesamt rund 1.500 Euro bewirkten eine marginale Steigerung des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 100 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 116 %. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Abwasserbeseitigung

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 105 %. Der Planwert 2025 zeigt eine marginale Steigerung der Kostendeckung auf rund 112 %. In den Jahren 2025 und 2026 wird eine Kostendeckung von nur rund 90 % bzw. 83 % erreicht. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2021 und 2022 ein Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 500 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Überschuss von rund 300 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2024 geht von einem neuerlichen Defizit in Höhe von 400 Euro aus. Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten. Für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze erhält die Gemeinde Kostenersätze, die bei rund 100 Euro pro Jahr lagen und im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand als zu gering erachtet werden. Es wird empfohlen, Nachverhandlungen mit dem Bezirksabfallverband zu führen.

Kindergartentransport

Die Gemeinde betreibt selbst keinen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden Niederwaldkirchen, St. Peter am Wimberg und Altenfelden. Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 19.600 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 700 Euro je Kind.

Feuerwehrwesen

Der jährliche Nettoaufwand betrug in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 15,15 Euro bzw. 21,07 Euro. Die Ausgaben im Jahr 2022 lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Hinblick auf die Überschreitung sollten gemeinsam mit dem Feuerwehrkommando Einsparungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. In den Jahren 2021 und 2022 schienen beim Ansatz Feuerwehren keine Einzahlungen aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen, sowohl aus der Gebühren- als auch aus der Tarifordnung, sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen. Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist an 2 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 3 Wohnungen, wovon beide Gebäude in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind. 2 Wohnungen befinden sich im Obergeschoss des Gemeindeamts und eine Wohnung ist im Obergeschoss des ehemaligen „Wirtshauses St. Ura“ untergebracht. Die Wohnungen werden von der Gemeinde verwaltet. Über die zukünftige Nutzung hat der Gemeinderat noch keine Entscheidung getroffen. Die Gemeinde sollte zumindest ein sanierungsbedürftiges Objekt veräußern und den Erlös zur

Finanzierung unbedingt notwendiger Investitionen heranziehen. Bei den 3 Wohnungen bestehen Mietzinse von 3,00 Euro brutto/m² bis 3,94 Euro/m². In der Ulrichstraße 8 kann der Mietzins von 3,44 Euro brutto/m² aufgrund der Gebäudesubstanz als marktkonform eingestuft werden. Die Mietzinse im Amtsgebäude sind unter Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen für Lage und Ausstattung auf Basis der Richtwertmiete anzupassen. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Mittagsverpflegung

In der Volksschule besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung. Die Essensportionen werden von einer Pflegeeinrichtung bezogen. Die Essensausgabe sowie die anschließende Reinigung erfolgen vom gemeindeeigenen Personal. Da die Pflegeeinrichtung selbst keinen Lieferservice anbietet, wird von Mitarbeitern der Gemeinde dieser Service unentgeltlich übernommen. Die Verrechnung der Schülerausspeisung erfolgte beim Ansatz „211 - Allgemeinbildender Unterricht - Volksschulen“ und wies in den Jahren 2021 und 2022 ein Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 400 Euro pro Jahr aus. Im Jahr 2023 konnte ein Überschuss von rund 800 Euro verzeichnet werden.

Im Prüfungszeitraum waren Ausgaben für die Mittagsverpflegung jener Gemeindemitarbeiterin, die für die Nachmittagsbetreuung zuständig ist, ersichtlich. Die Kosten in Höhe von rund 1.300 Euro übernahm die Gemeinde. Ein diesbezüglicher Gemeindevorstandsbeschluss vom 18. Oktober 2012 lag vor. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung werden seit 1. Jänner 2024 die Kosten für den Mittagstisch der oa. Mitarbeiterin nicht mehr von der Gemeinde übernommen. Aus finanzieller Sicht ist es notwendig, dass vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden.

Mitteilungsblatt versus Gemeindeparteizeitung

Mit der Begründung von Einsparungsmaßnahmen erfolgte die teilweise Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen in der Zeitung einer politischen Ortspartei. Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es hat hoheitlichen Charakter. Um Missverständnisse zu vermeiden und stets rechtskonform zu handeln, wird der Gemeinde empfohlen, von der Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen in der Parteizeitung abzusehen.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderats-sitzungen rund 13 Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben. Darüber hinaus verletzte die Gemeinde die vergaberechtlichen Bestimmungen bei Auftragssummen über dem Schwellenwert. Auf die Ausführungen des § 14 Bundesvergabegesetzes 2018 wird verwiesen. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Schwellenwertverordnung sind einzuhalten. Kommunalpolitiker und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen stehen vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Ihr Handeln und die Ausübung ihrer Funktionen werden sehr kritisch verfolgt. Die Beachtung der Rechtsnormen bei der Aufgabenerfüllung hat dabei höchsten Stellenwert. Es ist daher von größter Bedeutung, dass sich Amts- und Mandatsträger aus Politik und Kommunalverwaltung klare Leitlinien verschaffen, wie man sich in Ausübung seiner Funktion zu verhalten hat.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km²):	15,37
Seehöhe (Hauptort):	622
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	5

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	4,8
Güterwege (km):	25,5
Landesstraßen (km):	4,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	2	2		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	602
Registerzählung 2011:	673
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	689
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	709
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	698
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	739

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	1,71
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	4,28
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		1.457.057	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		32.803	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		80 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.126	Rang (Bezirk / OÖ):*	35 / 421

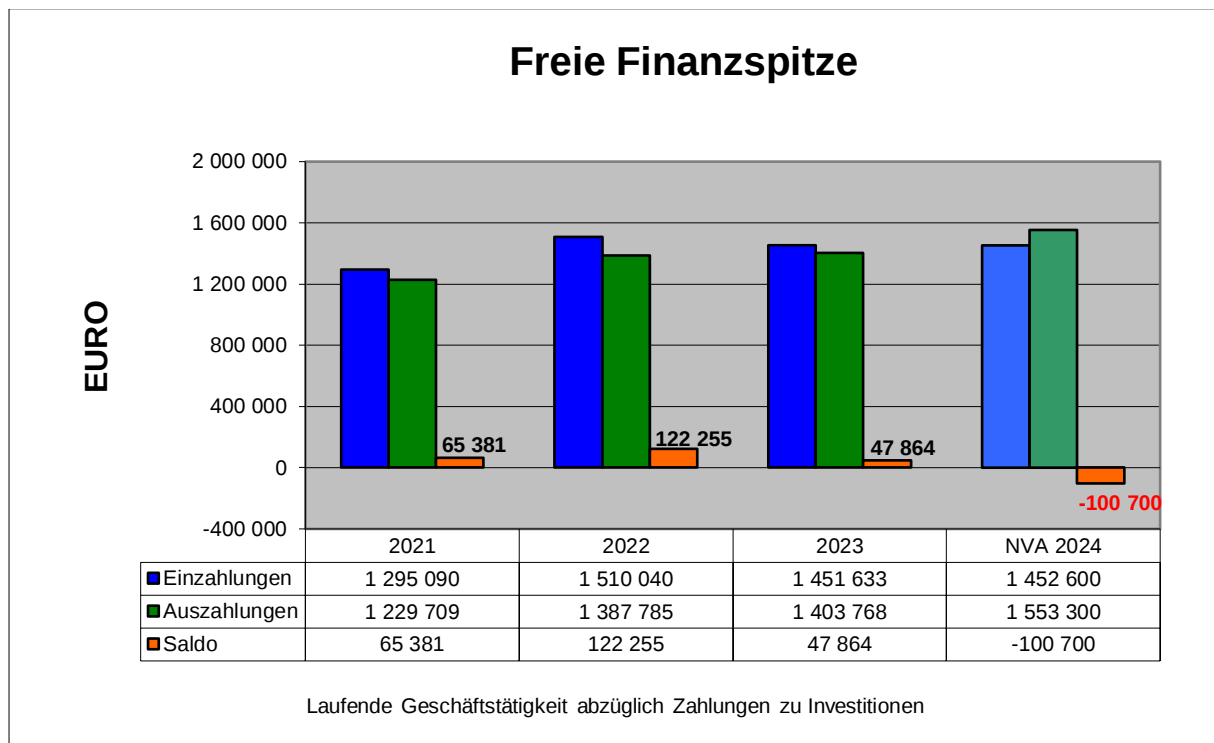
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Volksschule:	2 Klassen, 33 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde St. Ulrich i.M. ist ein naturnaher, von der Landwirtschaft geprägter Siedlungsraum. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 15,4 km², in dem sich 6 Ortschaften befinden. Durch die Schaffung von Siedlungsgebieten konnte die Gemeinde ein Bevölkerungswachstum erzielen. Besonders ungewöhnlich ist, dass die Gemeinde nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist.

Die freie Finanzspitze wies im Prüfungszeitraum Werte in Höhe von durchschnittlich rund 78.500 Euro auf. Im Nachtragsvoranschlag 2024 wird eine negative freie Finanzspitze von 100.700 Euro präliminiert. Diese ist im Wesentlichen den steigenden Personalkosten, den erhöhten Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet. Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als äußerst angespannt dar.

In einer gemeinsamen Untersuchung des Wirtschaftsforschungsinstituts und des Zentrums für Verwaltungsforschung Wien wurde die Frage nach einer optimalen Gemeindegröße eingehend untersucht. Diese Studie kommt zur Auffassung, dass der Verwaltungsaufwand pro Einwohner in den kleinsten Gemeinden bis 1.000 Einwohnern am höchsten ist.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	144.645	178.944	185.907	23.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-334.628	54.449	49.094	32.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	84.916	-78.156	-43.424	-18.200
Saldo 5 – Geldfluss	-105.067	155.237	191.578	37.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	-137.277	80.439	158.775	168.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	32.210	74.798	32.803	-130.500

Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 149.400 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage zurückzuführen. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen wurden im Voranschlag 2025 bereits rund 48 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen. Im Nachtragsvoranschlag 2024 konnte eine Haushaltskonsolidierung nur durch die Auflösung von frei verfügbaren Rücklagen in Höhe von 130.500 Euro erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Erträge	1.704.514	1.869.626	1.896.504	1.878.800
Aufwendungen	1.632.485	1.748.627	1.757.482	1.946.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	72.029	120.999	139.021	-67.800
Entnahme von Rücklagen	181.963	229.295	223.389	231.300
Zuweisung an Rücklagen	223.839	360.919	359.020	129.600
Nettoergebnis nach RL	30.153	-10.625	3.390	33.900

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	7.251.268	8.530.946	1.279.678
Kurzfristiges Vermögen	317.258	570.272	253.014
Summe	7.568.526	9.101.218	1.532.692
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.204.526	2.536.576	332.050
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.025.407	6.253.795	1.228.388
Langfristige Fremdmittel	315.263	277.950	-37.313
Kurzfristige Fremdmittel	23.330	32.897	9.567
Summe	7.568.526	9.101.218	1.532.692

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 5. Februar 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

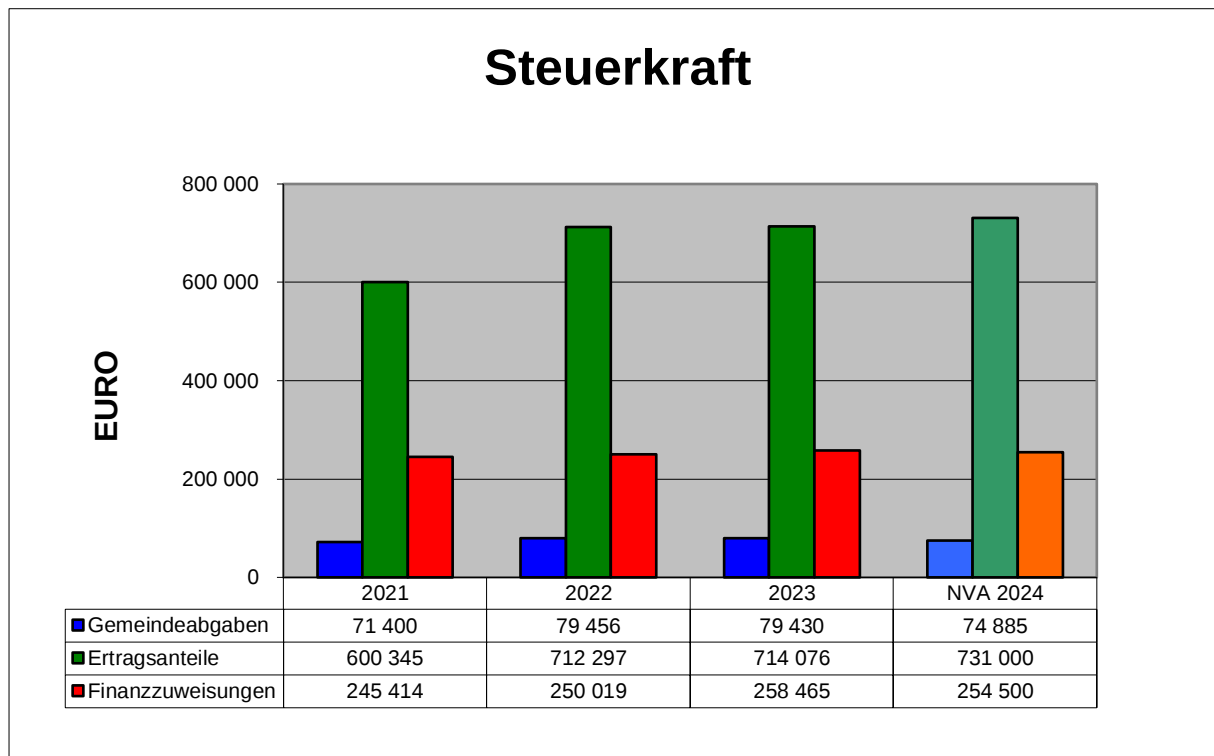
Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-93.600	-108.600	-125.600	-106.800
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-104.200	-82.400	-98.200	-78.900
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-175.700	-119.900	-127.800	-93.100

Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde St. Ulrich i.M. aufgrund der steigenden Zinszahlungen sowie der hohen Energie- sowie Personalkosten negativ darstellt.

Da sich sowohl die finanzielle als auch personelle Situation von St. Ulrich i.M. als sehr schwierig darstellt, ist auch zur Beurteilung aller Möglichkeiten zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit der regionalen Struktur, der eventuelle Zusammenschluss mit einer Nachbargemeinde zu prüfen. Auf die Möglichkeit von Einsparungen durch die verbesserte Ausnutzung von Skalenvorteilen wird verwiesen.

Organisatorisch wird auf die Schaffung klarer und eindeutiger Strukturen hingewiesen, welche eine Gemeinde leistungsfähiger und professioneller werden lässt (siehe Handlungsbedarf Organisation).

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich sowohl die Ertragsanteile als auch die Gemeindeabgaben im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 19 % (113.731 Euro) bzw. rund 11 % (9.347 Euro) erhöht haben. Bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer verzeichnete die Gemeinde aufgrund der Erschließung der Edtbauernsiedlung eine Steigerung von rund 45 % (9.180 Euro).

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 76.800 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese belief sich im Jahr 2023 auf rund 1.052.000 Euro und setzte sich zu 7,6 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde zu den finanzschwächsten Gemeinden und liegt bei den 3 Schlusslichtern im Bezirk. Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt rund 353.000 Euro.

Überdies bekam die Gemeinde im Zuge des „Oö. Entlastungspakets 2019-2021“ insgesamt rund 10.000 Euro und Gemeinde Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 22.500 Euro pro Jahr. Der Nachtragsvoranschlag 2024 wies präliminierte Einzahlungen in Höhe von 6.600 Euro aus.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) rund 99.800 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 3 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	2023	NVA 2024
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	34.919	35.895	36.449	37.285
Kommunalsteuer	20.633	26.382	29.813	22.500
Grundsteuer A	7.378	7.749	7.378	7.600
Ertragsanteile	600.345	712.297	714.076	731.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2023 zählt die Gemeinde St. Ulrich i.M. zu den finanzschwächsten Gemeinden des Bezirks Rohrbach und liegt auf dem 421. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft beläuft sich auf 1.126 Euro je Einwohner.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde im Jahr 2024 beträgt lt. Beschluss des Gemeinderats 20 Euro und für sonstige Hunde 50 Euro.

Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 30 Euro. Für sonstige Hunde erhöhte die Gemeinde ab 2023 die Abgabe auf dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Wachhunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“² wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser³

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 4 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m³ betrug. Bis auf 1 Objekt (landwirtschaftliche Liegenschaft) ist der geringe Wasserbedarf begründbar. Es handelt sich um Wochenend- bzw. leerstehende Häuser.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Eine Ausnahmegewilligung von der Trinkwasser-Bezugspflicht lag nicht vor.

Der geringe Wasserverbrauch ist zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁴

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für 1 landwirtschaftliches Objekt ein Bescheid auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) vorlag. Die Verwaltungsabgabe wurde ordnungsgemäß vorgeschrieben. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁵ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁶. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale. Der Gemeinderat beschloss am 13. Dezember 2022 erstmalig einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale:

- für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche 10 %
- für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 10 %

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale bewegten sich unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 150 % bei Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie von 200 % bei Wohnungen über 50 m² Nutzfläche.

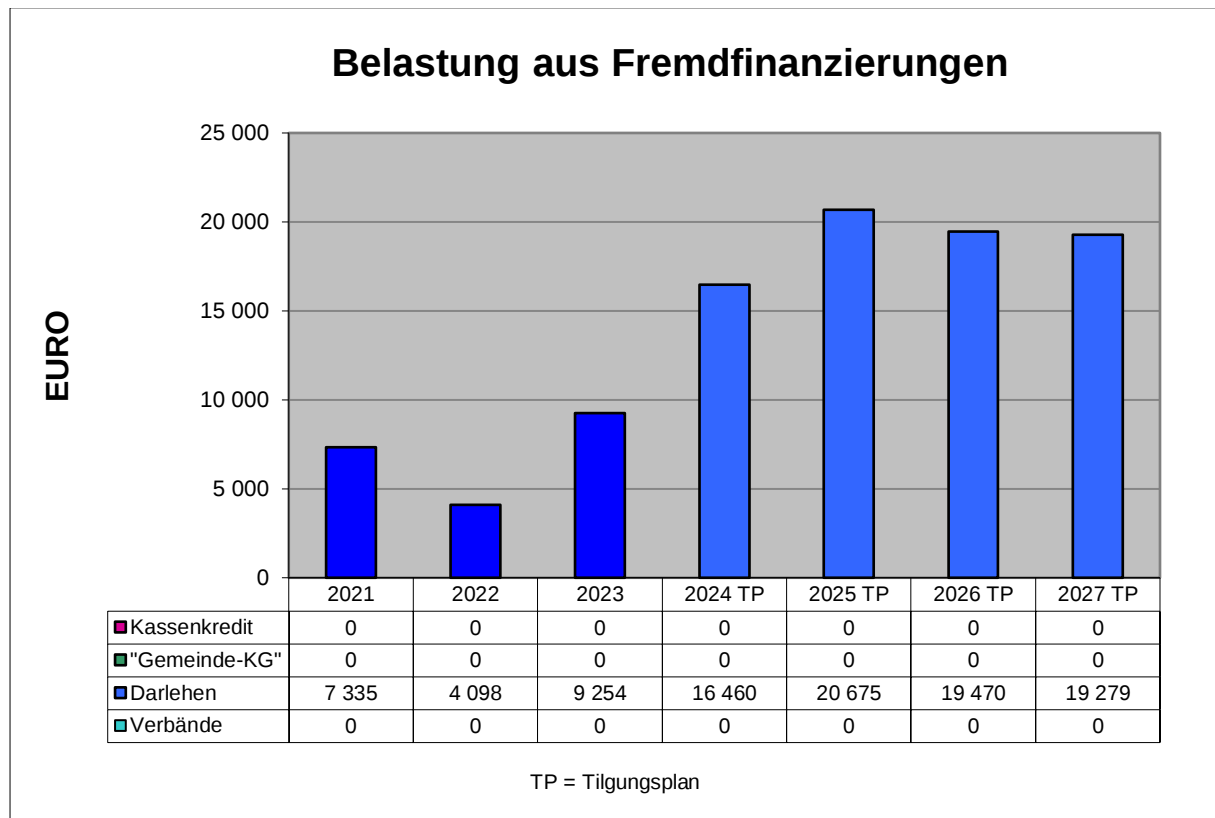
Es wird empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Lukrierung solcher zusätzlicher Haushaltsmittel Gebrauch zu machen und die Höchstgrenzen auszuschöpfen.

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁵ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁶ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 19.200 Euro pro Jahr. Mit einer Erhöhung des Nettoschuldendienstes muss ab dem Jahr 2024 aufgrund der Inanspruchnahme des Kanalbaudarlehens (BA 06) gerechnet werden.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittliche Annuitätenzuschüsse von rund 12.300 Euro pro Jahr, sodass eine jährliche Gesamtnettobelastung von durchschnittlich rund 6.900 Euro verblieb.

Die Zinssätze der Darlehen bewegten sich zum Prüfungszeitpunkt zwischen 4,23 % und 4,58 % und können als marktkonform angesehen werden. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz und betreffen ein Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sowie ein Wohnbaudarlehen des Landes Oberösterreich.

Bei sämtlichen Darlehensausschreibungen wurden zwar Vergleichsangebote eingeholt, jedoch keine überörtlichen Kreditinstitute eingeladen.

Künftig wird empfohlen, neben den regionalen Banken zumindest auch ein überregionales Kreditinstitut zur Angebotslegung einzuladen.

Obwohl in 2 Darlehensurkunden nicht vermerkt ist, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, wenn der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt, berechneten die Banken die Zinsen vom Wert Null weg.

Die Aufsichtsbehörde empfahl im Jahr 2015 den Gemeinden, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben

und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Gemeinde St. Ulrich i.M. hat entsprechende Einwendungen bei der betroffenen Bank erhoben.

Im Jahr 2022 trat die Gemeinde an das betroffene Bankinstitut heran, um die Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes zu bereinigen. Bei 2 Darlehen lag eine Ersparnis von insgesamt rund 3.000 Euro vor. Ein Verjährungsverzicht seitens des Bankinstitutes wurde nicht ausgestellt. Stattdessen stimmte die Gemeinde einer 50 %igen Abschlagszahlung in Höhe von rund 1.500 Euro in der Vereinbarung vom 9. August 2022 zu.

Zu bemängeln ist in diesem Fall, dass die Gemeinde keine weiteren Aktivitäten zur Schadensminimierung in Betracht zog (zB die Alternative einer Darlehensumschuldung).

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde angehalten, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Vor Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Negativzinssätzen sind im Vorfeld Markterkundungen durchzuführen und Alternativen zu prüfen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 1.000 Euro und rund 1.200 Euro pro Jahr und lagen über dem Landesrichtwert von ca. 1 Euro je Einwohner.

Es wird empfohlen, Nachverhandlungen mit dem Kreditinstitut zu führen.

Kassenkredit

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde kein Kassenkredit beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 120.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 lagen 3 Angebote, davon ein Angebot von einem überregionalen Kreditinstitut, vor.

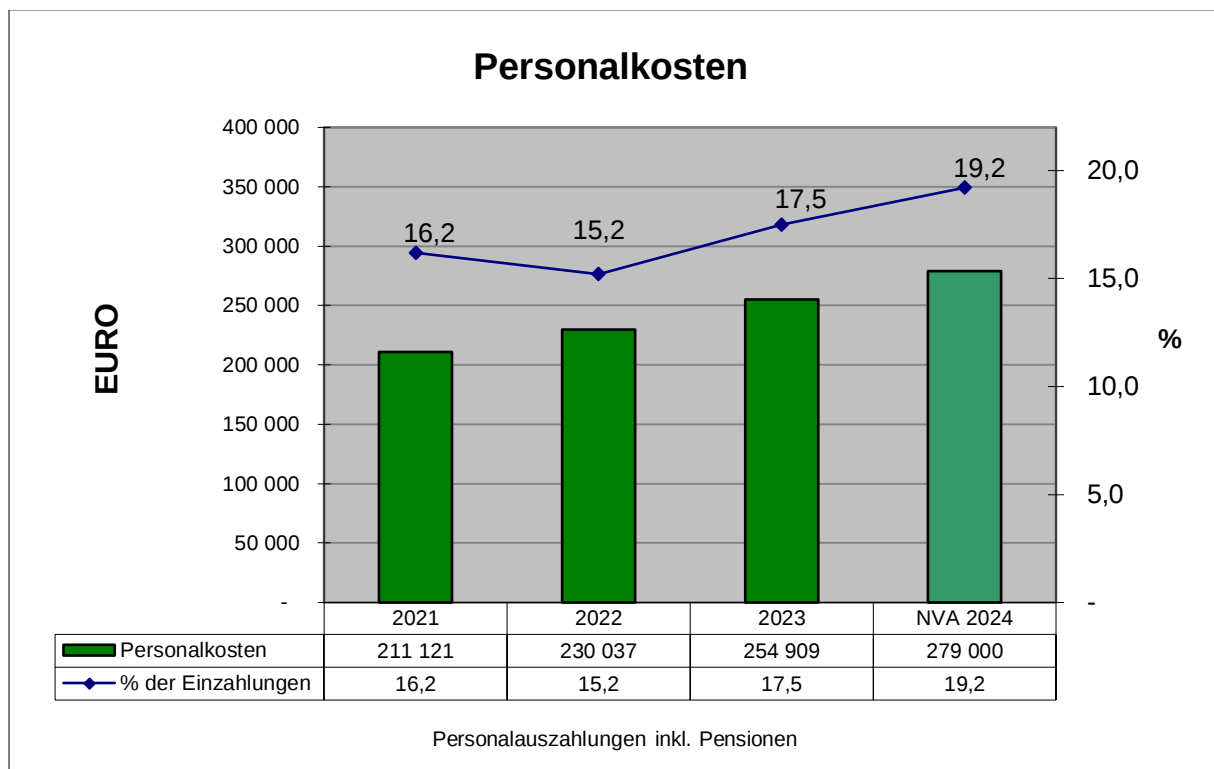
Die Kreditvergabe erfolgte mit der Begründung der „äußerst zufriedenen Betreuung“ an das zweitgereichte regionale Kreditinstitut.

Gemäß § 20 Bundesvergabegesetz 2018 sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien lauten Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2023 laut Rechenwerke über Rücklagen in Höhe von rund 525.400 Euro. Diese untergliedern sich in allgemeine Rücklagen in Höhe von rund 241.600 Euro und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 283.800 Euro.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Gebarungszeitraum zwischen 15,2 % und 17,5 %. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 279.000 Euro budgetiert. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Gemeinde weder über einen Kindergarten noch über eine Krabbelstube verfügt und daher auch kein entsprechendes Personal bereitstellen muss.

Die Personalauszahlungen in Höhe von rund 209.400 Euro (RA 2023) betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	152.254 Euro	204 Euro
Volksschule	39.520 Euro	54 Euro
Bauhof	17.653 Euro	24 Euro

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 2,5 Dienstposten mit 3 Mitarbeiterinnen besetzt. Der Dienstposten 1 PE GD 18.5 findet in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 keine Deckung, daher ersuchte die Gemeinde am 2. Oktober 2018 um die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Mit Schreiben IKD-2017-261293/10-Res vom 21. Jänner 2019, ergab die Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit.

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2023 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 den Dienstpostenplan mitbeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Nachtragsvoranschlag 2024 wurde der Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 17. September 2024) mit geringfügigen Abänderungen im Bereich der Nachmittagsbetreuung Volksschule (Aufstockung GD 21 von 0,375 PE auf 0,45 PE) neu beschlossen. Die

Verordnungsprüfung seitens der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. Dezember 2024 ergab keine Gesetzeswidrigkeit.

Standesamt

Die der Standesbeamten gewährten Aufwandsentschädigungen (Bekleidungs pauschalen) bezogen sich bis zum Jahr 2022 auf eine Landesregelung aus dem Jahr 2007. Die ausbezahlten Entschädigungen betrugen 281 Euro (2021) und 288 Euro (2022). Im Jahr 2023 erfolgte seitens des Landes eine Neuregelung. Diese sah für das Jahr 2023 beispielsweise bis 9 Trauungstage eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zu 430 Euro vor. Die im Jahr 2023 ausbezahlte Entschädigung betrug 429 Euro.

EDV-Koordinatorin

Die Aufgabe der EDV-Betreuung wird von 1 Bediensteten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang gewährte der Gemeindevorstand Dienstvergütungen von 1.637 Euro (2021), 1.687 Euro (2022) und 1.797 Euro (2023). Die Berechnung der Dienstvergütungen erfolgte nach den Landesvorgaben.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung bzw. im Bauhof geführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 17. Juni 2008 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan wurde im Juni 2024 überarbeitet und entsprach den aktuellen Gegebenheiten. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lagen keine Arbeitsplatzbeschreibungen vor.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Organisation der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bilden dabei sowohl die strukturierten Arbeitsaufteilungen als auch die Organisationsabläufe (insbesondere in Bezug auf den Bauhofmitarbeiter, die anstehende Pensionierung der Buchhalterin und das Ausscheiden der Bauamtsmitarbeiterin).

Die ständig steigenden Erwartungen der Gemeindebürger erhöhen den Druck auf die laufenden Qualitäts- und Effizienzsteigerungen der Verwaltungsmitarbeiter. Dies ist in Kleinstgemeinden nur schwer umzusetzen, da von wenigen Mitarbeitern die gesamte Bandbreite der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Kompetenzen abgedeckt werden müssen.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu ergänzen. Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Thematik befassen.

Teuerungsprämie

Von der Gemeinde erging an die Aufsichtsbehörde eine Anfrage bezüglich der im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets vorgesehenen Möglichkeit der steuerfreien Gewährung einer Teuerungsprämie durch den Arbeitgeber. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, IKD-2022-

688765/12-HP erging seitens der Direktion Inneres und Kommunales die Empfehlung, von der Möglichkeit der steuerfreien Gewährung einer Teuerungsprämie abzusehen.

Entgegen dieser Empfehlung beschloss der Gemeinderat am 13. März 2023 die Auszahlung einer Teuerungsprämie an die Bediensteten der Gemeinde in Höhe von 3.675 Euro.

Den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde ist künftig Beachtung zu schenken.

Arbeitszeit

Sowohl in der Verwaltung als auch im Bauhof besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Wird außerhalb dieser Zeit gearbeitet, fallen Überstunden an, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder Überstunden ausbezahlt werden. In der Verwaltung arbeiten die Bediensteten nach folgendem Dienstzeitrahmen: Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Zeiterfassung erfolgt in den Bereichen Verwaltung, Reinigung und Bauhof händisch.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen. In einer Dienstanweisung sollten Regelungen betreffend Blockzeit, Regeldienstzeit, Zeitboni und Überstunden erarbeitet werden.

Die Überprüfung der Ausdrucke betreffend Zeitguthaben zum Stichtag 31. Dezember 2023 ergab bei den Bediensteten Stände, die zwischen 3,75 und 41,5 Stunden lagen.

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einer Bediensteten im Bereich Verwaltung lag zum Jahresende 2023 ein Resturlaub von 12,61 Wochen vor. Im Gebärungszeitraum kamen die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) zur Anwendung.

Sollte die Mitarbeiterin die ihr zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen. Hinkünftig sind die Bediensteten im Rahmen der Fürsorgepflicht von Vorgesetzten auf den zeitgerechten Stundenabbau eindringlich hinzuweisen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Haushaltsjahr 2023 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 13.300 Euro weiter.

Bauhof

Die Gemeinde verfügt über keinen gemeindeeigenen Bauhof. Der Bauhofbedienstete hat für seine Tätigkeiten einen Lagerraum im Gebäude Ulrichstraße 8 (ehemaliges Gasthaus) zur Verfügung. Größere Reparaturen verrichtet der Bedienstete an seiner Wohnadresse, in einem Bauernhof.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 2 Bedienstete mit insgesamt 1,13 PE. Davon ist eine Bedienstete als Reinigungskraft und ein Bediensteter sowohl im Bauhof als auch als Schulwart in der Volksschule angestellt.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Sowohl der Dienstpostenplan 2024 als auch der Dienstpostenplan 2025 beinhaltet im Bereich GD 19.1 eine Reserve in Höhe von 0,13 PE.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. GDG 2002 dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Die im Dienstpostenplan aufscheinende Personalreserve im Bauhof ist aufzulösen. Eine entsprechende Änderung des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu erwähnen ist, dass der Bauhofmitarbeiter (Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 %) im Jahr 2024 bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung ein Zeitguthaben in Höhe von 204 Stunden ansammelte. Im April 2024 fand eine Stundenaufstockung von 62,5 % auf 75 % statt, da eine Bedienstete zum 1. April 2024 aus dem Gemeindedienst ausschied und der Mitarbeiter jene vakanten 5 Stunden übernahm.

Die Entlohnung der ausgeschiedenen Bediensteten erfolgte in GD 21.1 (Schulwart). Hingegen erfolgt die Entlohnung des Nachfolgers in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18.

Nachbesetzungen haben entsprechend der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Zeitguthaben schrittweise zu reduzieren. Sollte der Mitarbeiter die ihm zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind Kernaufgaben klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen. Die Gemeinde ist angehalten, Maßnahmen zu setzen, die eine effiziente ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 10.500 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten durchschnittlich jährlich rund 5.100 Euro. Erstmals deckten 2024 die dargestellten Vergütungen den Nettoaufwand im Nachtragsvoranschlag weitestgehend ab.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Winterdienst

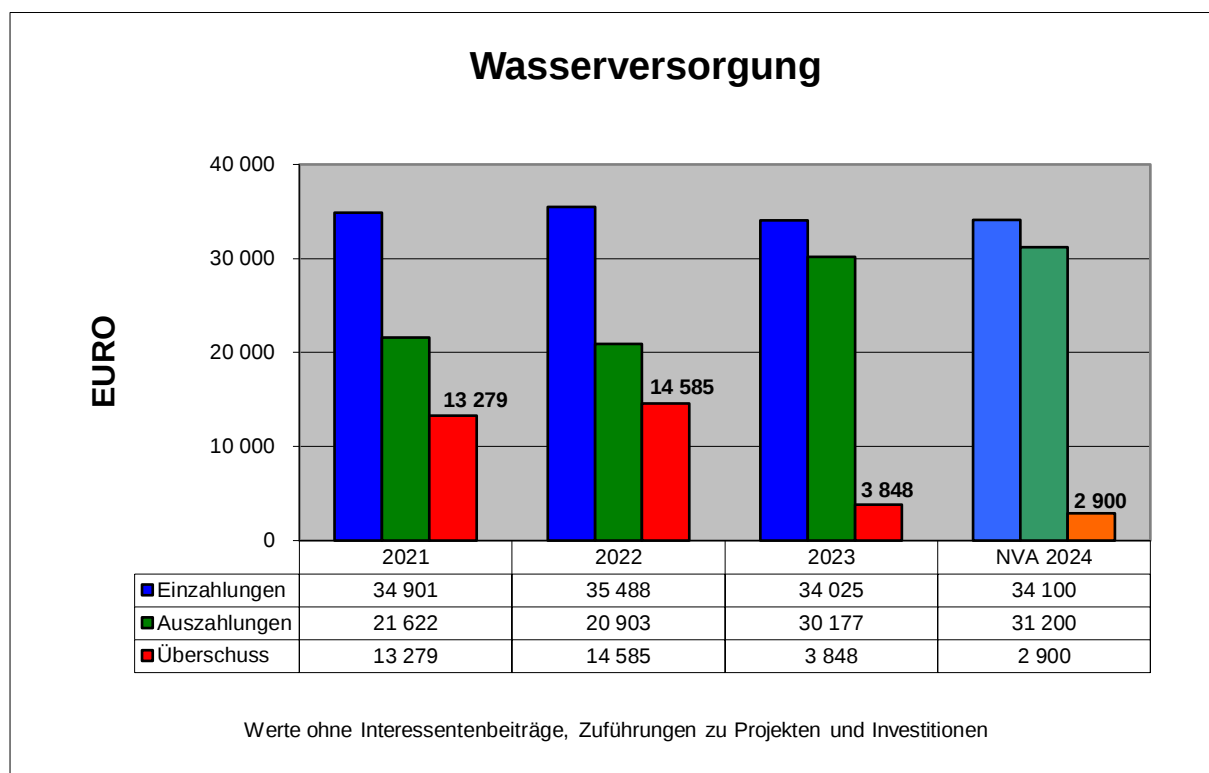
In den Auszahlungen für den Winterdienst in Höhe von durchschnittlich rund 52.000 Euro pro Jahr ist auch entsprechend dem Gemeindevorstandsprotokoll vom 28. September 2022 die partielle Gehsteigräumung im Ortszentrum enthalten.

Um eine stillschweigende Haftungsübernahme durch die Gemeinde auszuschließen, sind vor Beginn des Winters die Bürger zu informieren, dass eine teilweise Räumung bestimmter Gehsteige durch den Bauhofmitarbeiter nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig, ohne jegliche Haftungsübernahme erfolgen kann. Dadurch bleibt die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 nach wie vor aufrecht.

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlich und Zweckmäßigkeit ist die Gemeinde angehalten, die freiwillige Naturalleistung einzustellen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die zur Gänze das Wasser vom Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ bezieht. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 49 %. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. Die Gemeinde ist im Besitz von 2 Hochbehältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 72 m³.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 3.800 Euro und rund 14.600 Euro bewegten. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 2.900 Euro aus. Der verringerte Betriebsüberschuss im Jahr 2023 begründet sich einerseits durch höhere Instandhaltungsaufwendungen von rund 5.500 Euro und andererseits durch höhere Wasserbezugskosten von rund 3.000 Euro.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 95 %. Die höhere Veranschlagung der Erlöse und Leistungen durch Dritte von insgesamt rund 1.500 Euro bewirkten eine marginale Steigerung des Kostendeckungsgrads im Jahr 2024 auf rund 100 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 116 %.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Der Gemeinderat hat am 9. Dezember 2013 eine Wassergebührenordnung erlassen. Im § 4 Abs. 1 ist eine jährliche Mindestbezugsgebühr im Ausmaß von 20 m³ festgesetzt. Die Wasserbezugsgebühr beträgt im Voranschlagsjahr 2024 2,25 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach

den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum eine Gebührenanpassung zwischen 2,7 % (2021) und 9,0 % (2022). Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2024 mit 2.502 Euro netto festgelegt und entsprach exakt der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

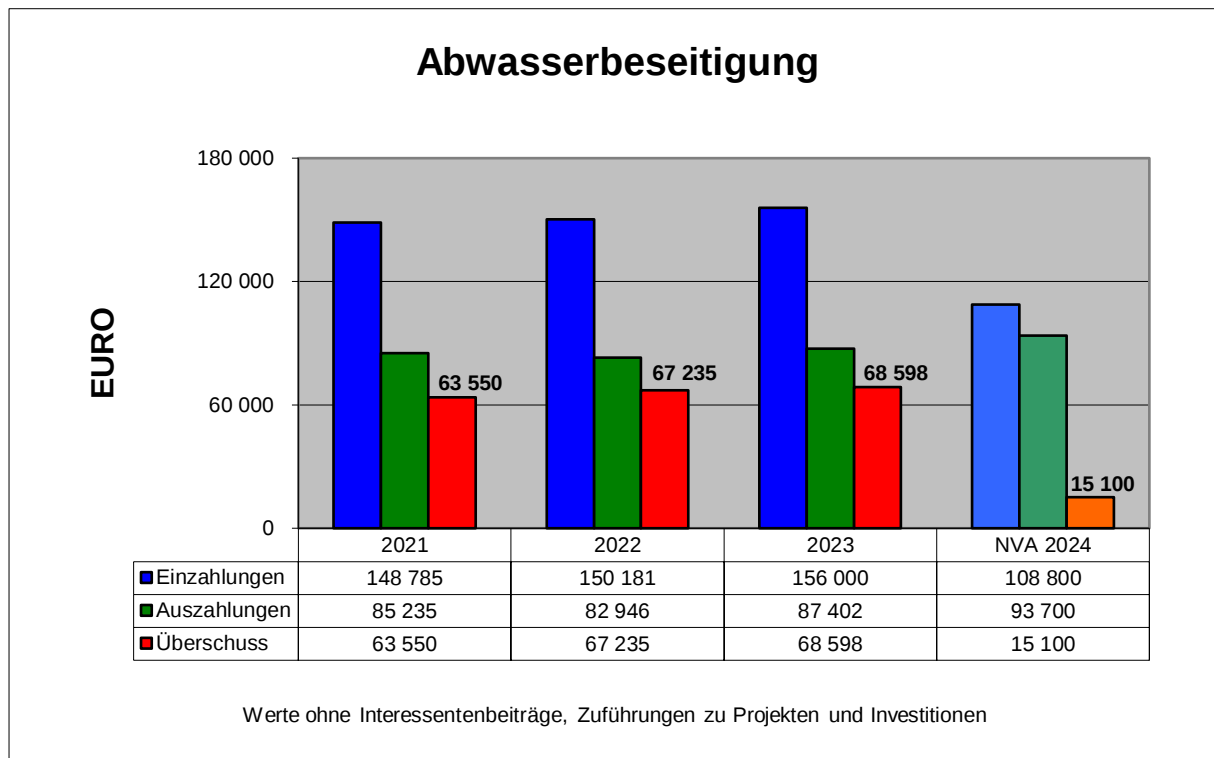
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Bereitstellungsgebühr

Der Anschluss eines unbebauten Grundstücks an das öffentliche Wasserleitungsnetz ist möglich. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken beträgt jährlich 90,00 Euro.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen wird, sollte die Gemeinde einen Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorsehen.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer aus dem Gemeindegebiet werden größtenteils in der Kläranlage der Nachbargemeinde Niederwaldkirchen gereinigt, wobei zur Ableitung auch teilweise Kanäle genutzt werden, welche den Gemeinden St. Peter am Wimberg und St. Johann am Wimberg gehören. 5 Objekte im Ortsteil Bairach sind an die Kläranlage Neufelden angeschlossen.

Die finanziellen Grundlagen dieser interkommunalen Zusammenarbeit bei der Abwasserentsorgung sind in schriftlichen Vereinbarungen geregelt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 71 %. Neben den Kanalsträngen gehören noch insgesamt 11 Pumpwerke zum Kanalnetz der Gemeinde.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 63.600 Euro und 68.600 Euro bewegten. Der Voranschlag 2024 geht von einem Überschuss in der Höhe von 15.100 Euro aus.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergibt sich für das Jahr 2024 ein Kostendeckungsgrad von rund 105 %. Der Planwert 2025 zeigt eine marginale Steigerung der Kostendeckung auf rund 112 %. In den Jahren 2025 und 2026 wird eine Kostendeckung von nur rund 90 % bzw. 83 % erreicht.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Im Prüfungsjahr 2024 betrug die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind, 4,91 Euro je m³ netto. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum eine Gebührenanpassung zwischen 3,0 % (2021) und 7,0 % (2022). Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde am 12. Dezember 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Ebenfalls wurden die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Abwasserbeseitigung in den Rechenwerken dargestellt. Für die Leistungen der Verwaltung ist auch eine Verwaltungskostentangente zu ersehen.

Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss) generell schwierig.

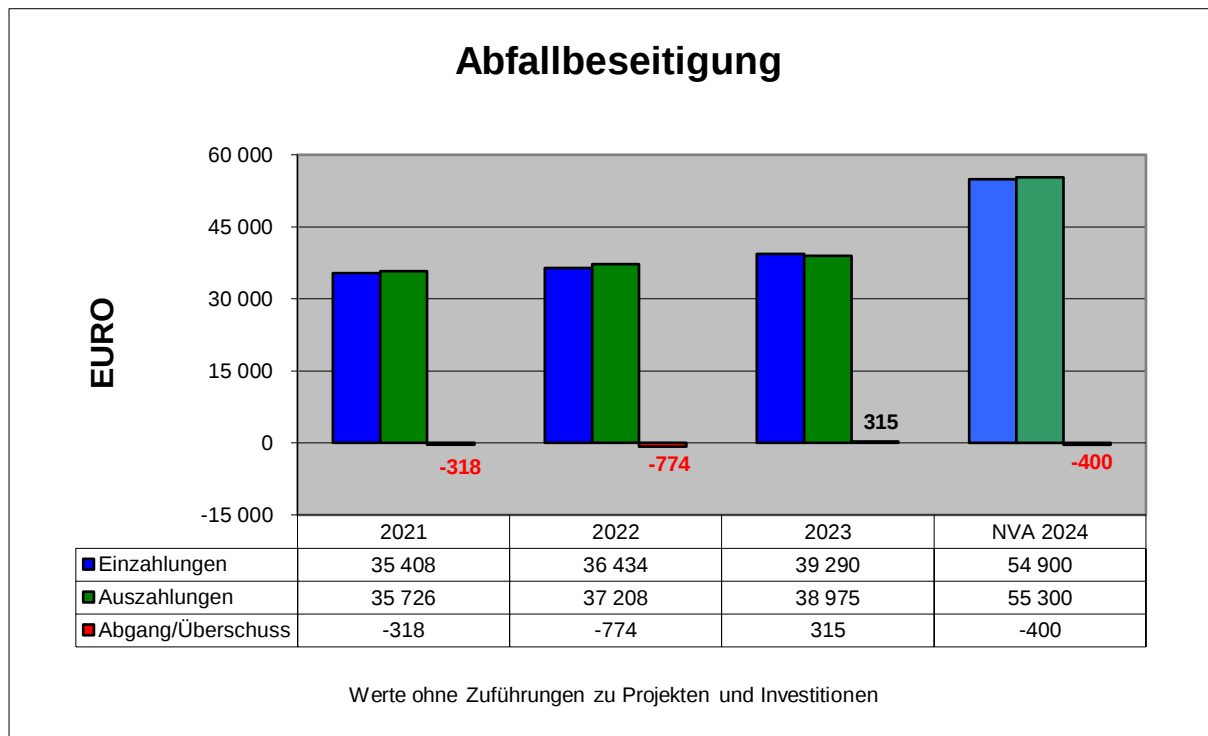
Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Dabei könnte die Kanalgebührenordnung § 2 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Eingabe bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Bereitstellungsgebühr

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz ist möglich. Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 198 Euro je Grundstück.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen wird, sollte die Gemeinde einen Gebührensatz in Höhe des Erhaltungsbeitrags vorsehen.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2021 und 2022 ein Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 500 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete der Betrieb einen Überschuss von rund 300 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2024 geht von einem neuerlichen Defizit in Höhe von 400 Euro aus.

Die Abfallgebühren sind im Bezirk Rohrbach einheitlich geregelt. Seit Jänner 2018 wenden alle Verbandsgemeinden im Bezirk Rohrbach die „einheitlichen Müllgebühren“ des Bezirksabfallverbands Rohrbach (BAV) an. Für die Jahre 2023 und 2024 beschloss der BAV eine Gebührenerhöhung, die von der Gemeinde St. Ulrich i.M. übernommen wurde (Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2022 und 13. Dezember 2023.)

Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für diese Tätigkeit leistet der BAV an die Gemeinde jährlich durchschnittlich ein Verwaltungsentgelt von 5 % (rund 1.700 Euro) der Müllabfuhrgebühren.

Die zu leistenden Beiträge (Abfallwirtschafts- und Abfallbehandlungsbeitrag) werden auf dem Konto „728“ verbucht.

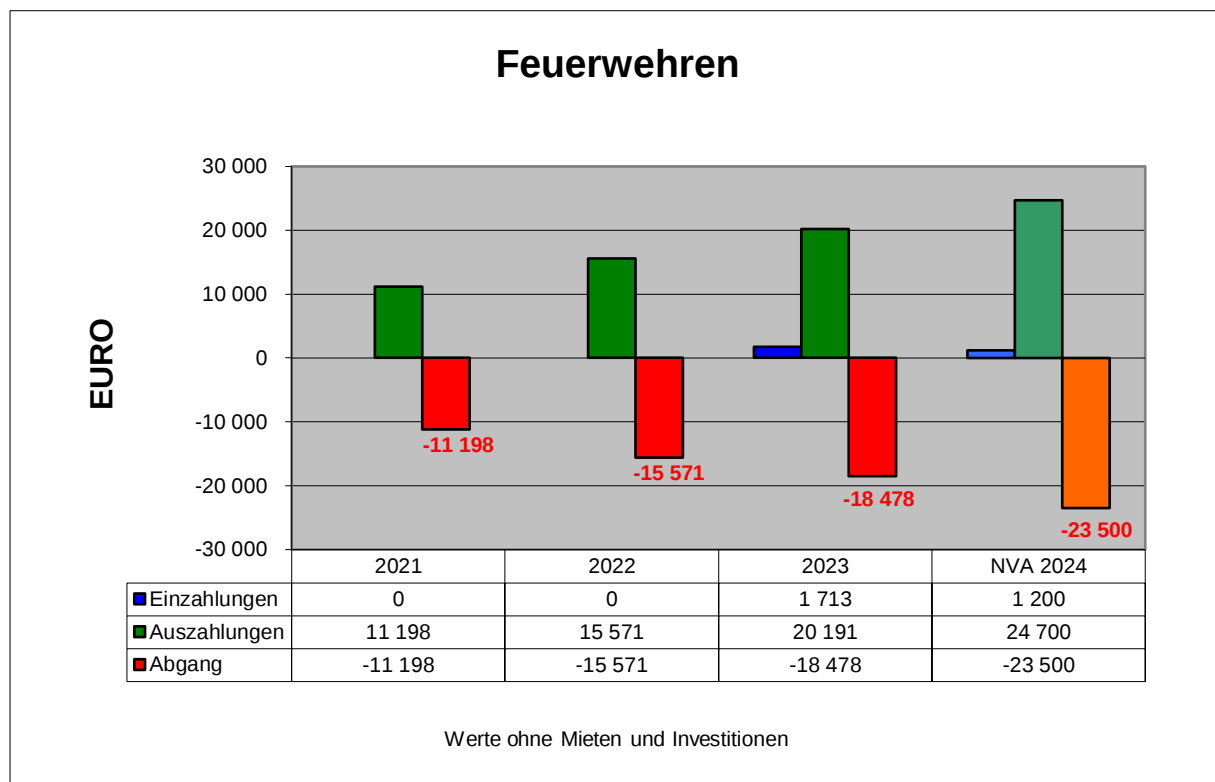
Die Aufwände sind unter dem Konto „752 – Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu verbuchen.

Für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze erhält die Gemeinde Kostenersätze, die bei rund 100 Euro pro Jahr lagen und im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand als zu gering erachtet werden.

Es wird empfohlen, Nachverhandlungen mit dem BAV zu führen.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat am 6. März 2017 beschlossen. Für den Großteil des Gemeindegebiets bestehen Abholbereiche für die Sammlung der Biotonnenabfälle. Die Sammlung der Biotonne erfolgt ganzjährig wöchentlich. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

Feuerwehrwesen



Im Gemeindegebiet besteht 1 Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 53 aktiven Mitgliedern. Das Feuerwehrhaus wurde 1985 gebaut und 2021 mit Gesamtkosten von 461.000 Euro saniert und erweitert. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 12. März 2019. Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand aus einem Tanklöschfahrzeug (TLF-A), einem Löschfahrzeug (LF-B) und einem Kommandofahrzeug (KDOF) zusammen.

Der jährliche Nettoaufwand betrug in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 15,15 Euro bzw. 21,07 Euro. Die Ausgaben im Jahr 2022 lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Im Hinblick auf die Überschreitung sollten gemeinsam mit dem Feuerwehrkommando Einsparungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten ausgearbeitet werden.

Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt. Die Aufwendungen im Jahr 2023 entsprachen den Vorgaben.

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. In den Jahren 2021 und 2022 schienen bei den Feuerwehren keine Einzahlungen aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen sowohl aus der Gebühren- als auch aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Darüber hinaus wird eindringlich auf die Rechtsgrundlagen der Einsatzverrechnung (Kostenersatz) gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 verwiesen. Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, regelmäßig Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen, um eine lückenlose Verrechnung der in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze zu gewährleisten.

Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Mit Schreiben vom 28. März 2024 übermittelte das Land OÖ eine neue Fassung der Muster-Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung anhand des Musters des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Kindergartentransport

Die Gemeinde betreibt selbst keinen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden Niederwaldkirchen, St. Peter am Wimberg und Altenfelden.

Den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson) besorgt ein Transportunternehmen mit kleinen Bussen (8-Sitzer). Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ. Ein entsprechender Vertrag lag vor.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 19.600 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 700 Euro je Kind.

Die Busbegleitung wird vom Transportunternehmen organisiert. Die Personalausgaben für 28 beförderte Kinder lagen im Haushaltsjahr 2023 bei 11.900 Euro. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport hob die Gemeinde im Jahr 2023 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2023 bei 39 Euro je Kind und Monat.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist an 2 Standorten Eigentümerin von Objekten mit insgesamt 3 Wohnungen, wovon beide Gebäude in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind. 2 Wohnungen befinden sich im Obergeschoss des Gemeindeamts und eine Wohnung ist im Obergeschoss des ehemaligen „Wirtshauses St. Ura“ untergebracht. Die Wohnungen werden von der Gemeinde verwaltet.

Für beide Gebäude liegt eine Gebäudesubstanzanalyse vor. Die Bausubstanz beim Amtshaus ist in einem ausreichend guten, sanierbaren Bauzustand. Die Bausubstanz vom „Wirtshaus St. Ura“ ist in einem schlechten, aber noch instandsetzbaren Bauzustand. Demzufolge stehen die Räumlichkeiten im Erdgeschoss leer. Über die zukünftige Nutzung hat der Gemeinderat noch keine Entscheidung getroffen.

Die Gemeinde sollte zumindest ein sanierungsbedürftiges Objekt veräußern und den Erlös zur Finanzierung unbedingter notwendiger Investitionen heranziehen.

Der Haushaltsansatz „853 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ weist in den Jahren 2021 und 2023 ein Defizit von durchschnittlich rund 10.400 Euro pro Jahr aus. Im Jahr 2022 erhöhte sich der Betriebsabgang, aufgrund Instandhaltungsarbeiten in Höhe von rund 22.700 Euro, auf rund 39.100 Euro. Im Voranschlag 2024 wird ein Zuschussbedarf der Gemeinde von rund 7.800 Euro ausgewiesen.

Bei den 3 Wohnungen bestehen Mietzinse von 3,00 Euro brutto/m² bis 3,94 Euro/m². In der Ulrichstraße 8 kann der Mietzins von 3,44 Euro brutto/m² aufgrund der Gebäudesubstanz als marktkonform eingestuft werden. Die Mietzinse im Amtsgebäude sind unter Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen für Lage und Ausstattung auf Basis der Richtwertmiete anzupassen.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation ist die Gemeinde angehalten, sämtliche Einnahmen zu lukrieren.

Für die bestehenden Mietverhältnisse konnten für das Jahr 2023 Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr

eine Verwaltungspauschale verrechnen. Von dieser Möglichkeit machte die Gemeinde Gebrauch.

Volksschule

Die Volksschule in St. Ulrich i.M. wurde 1961 erbaut und um einen Turnsaal im Ausmaß von 10 m x 18 m im Jahr 1991 erweitert. Die Bildungseinrichtung wird im gesamten Prüfungszeitraum jahresübergreifend 2-klassig als Ganztagschule in getrennter Abfolge geführt. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 33 Kinder die Bildungseinrichtung. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 56.300 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (Beträge in Euro):

Schuljahr	2021	2022	2023
Personalkosten	33.177	43.833	39.520
Strom	4.832	5.804	8.364
Instandhaltungsarbeiten	1.835	2.532	1.910

Die Personalausgaben betreffen einen Schulwart, die Reinigung und die schulische Nachmittagsbetreuung.

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2023 soll ein regelmäßiges Monitoring der Schülerzahlenentwicklung von Klein- und Kleinstschulen gewährleistet, dass kontinuierlich über Optimierungspotenziale im Bereich der äußeren Schulorganisation nachgedacht wird. In Regionen mit konstant geringen Schülerzahlen sollen langfristige Entwicklungsperspektiven unter Einbeziehung der Gemeinden der betroffenen Region erarbeitet werden.

Mittagsverpflegung

In der Volksschule besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung. Die Essensportionen werden von einer Pflegeeinrichtung bezogen. Die Essensausgabe sowie die anschließende Reinigung erfolgen vom gemeindeeigenen Personal. Da die Pflegeeinrichtung selbst keinen Lieferservice anbietet, wird von Mitarbeitern der Gemeinde dieser Service unentgeltlich übernommen.

Die Verrechnung der Schülerausspeisung erfolgte beim Ansatz „211 - Allgemeinbildender Unterricht - Volksschulen“ und wies in den Jahren 2021 und 2022 ein Betriebsdefizit von durchschnittlich rund 400 Euro pro Jahr aus. Im Jahr 2023 konnte ein Überschuss von rund 800 Euro verzeichnet werden, da die Gemeinde ausschließlich die Kosten pro Portion weiterverrechnete.

Um ein realistisches Kostenbild für die Mittagsverpflegung zu erhalten, sind sämtliche Kosten (Personalkosten für den Essenstransport und die Essensausgabe, Reinigungskosten, Verwaltungskostentangente usw.) darzustellen.

*Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kon-
tierungsmäßig auf dem Ansatz „232 – Schülerausspeisung“ darzustellen.*

Festzustellen war, dass keine schriftliche Vereinbarung mit der Pflegeeinrichtung besteht.

Es wird empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung (Rahmenvertrag) mit den Essenslieferanten abzuschließen.

Der von der Gemeinde weiterverrechnete Portionspreis für Schüler betrug im Prüfungszeitraum zwischen 3,70 Euro und 4,70 Euro. Auch Lehrer können dieses Angebot nutzen, welche

ebenfalls 4,70 Euro zu entrichten hatten. Seit 1. Jänner 2025 erhöhte sich der Portionspreis auf 5,20 Euro pro Portion.

Im Prüfungszeitraum waren Ausgaben für die Mittagsverpflegung jener Gemeindemitarbeiterin, die für die Nachmittagsbetreuung zuständig ist, ersichtlich. Die im Prüfungszeitraum angefallenen Kosten in Höhe von rund 1.300 Euro übernahm die Gemeinde. Ein diesbezüglicher Gemeindevorstandsbeschluss vom 18. Oktober 2012 lag vor.

Nach Rücksprache mit der Amtsleitung werden seit 1. Jänner 2024 die Kosten für den Mittagstisch der Mitarbeiterin, welche für die Nachmittagsbetreuung zuständig ist, nicht mehr von der Gemeinde übernommen.

Aus finanzieller Sicht ist es notwendig, dass vorhandene Einnahmepotenziale genutzt werden.

Turnsaal

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der auch außerschulisch genutzt wird. Es lag lediglich eine Benützungsordnung, jedoch keine Tarifordnung, vor. Die Gemeinde verbuchte im gesamten Prüfungszeitraum keine Einzahlungen aus dieser Nutzung.

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung für den VS-Turnsaal in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turnsäle“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Gastschulbeiträge für Pflichtschulen

Im Prüfungszeitraum besuchten 18 Schüler aus anderen Gemeinden den Unterricht in der Volksschule St. Ulrich i.M. Dementsprechend nahm die Gemeinde St. Ulrich i.M. im Prüfungszeitraum rund 23.600 Euro an Gastschulbeiträgen ein.

Die der Gemeinde St. Ulrich i.M. im Bereich der Pflichtschulen verrechneten Gastschulbeiträge stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Volksschulen	5.207	7.213	10.438
Mittelschulen	30.857	28.918	55.055
Polytechnische Schulen	1.927	4.662	3.769
Summe	37.991	40.793	69.262

Es erfolgte eine Durchsicht der von der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge. Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Es erfolgte auch eine Überprüfung der im Prüfungszeitraum an andere Gemeinden entrichteten Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge. Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 12.300 Euro und stiegen im Folgejahr signifikant auf rund 18.400 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Stromkosten in Höhe von 21.800 Euro aus.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Am 30. September 2024 lief der bestehende Vertrag aus, sodass sich die Amtsleitung online über die aktuelle Preisgestaltung informierte und 1 Angebot für 18 Zählpunkte und einem Jahresverbrauch von rund 59.000 kWh einholte.

Daraufhin wurde für 14 Monate ein Stromliefervertrag mit einem variablen Arbeitspreis plus Netzgebühr (nach einer 4-monatigen Beobachtungsphase, in der der Arbeitspreis zwischen 12,35 Cent/kWh und 9,84 Cent/kWh lag), abgeschlossen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 trat die Gemeinde St. Ulrich i.M. der Energiegemeinschaft Granitland bei, welche sich das begünstigte Teilen von Ökostrom zwischen regionalen Lieferanten und Verbrauchern als Ziel setzt. Mitglieder können Strom erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Überschüssiger Solarstrom wird direkt an die Mitglieder der Energiegemeinschaft Granitland verkauft.

Aktuell befinden sich auf dem Dach der Volksschule eine Photovoltaik-Anlage mit einer Gesamtleistung von rund 10 kWp.

Energieverbrauch – Nahwärme

Die Wärmeversorgung von 3 gemeindeeigenen Objekten erfolgt über einen Nahwärmeanbieter. Es bestehen 3 unbefristete Wärmelieferverträge aus den Jahren 2002 und 2003.

Laut Rechnungsabschluss betrugen die Gesamtauszahlungen an den Fernwärmeanbieter jährlich durchschnittlich rund 14.300 Euro.

Die Verträge sehen eine jährliche Wertanpassung des Grund- und Arbeitspreises vor. Bei der zuletzt aufliegenden Jahresabrechnung beliefen sich die Heizkosten je Megawattstunde auf 100,68 Euro und bewegten sich innerhalb des landesweiten Richtwerts.

Energieverbrauch – Wärmepumpe Volksschule

Die Volksschule wird mit einer Luft-Wärmepumpe beheizt. Eine PV-Anlage mit ca. 10 kWp ist am Dach des Gebäudes installiert.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 12.200 Euro pro Jahr. Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde Aufwendungen in Höhe von 15.700 Euro.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachten das Zentralamt, die Freiwillige Feuerwehr sowie die Volksschule. Die Gemeinde ist auf die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Im Umfang finden sich ua. neben den Elementarversicherungen auch Kollektivunfallversicherungen und eine Rechtsschutzversicherung. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über eine Eigenschadens- und eine Gastrobetriebsversicherung.

Die Eigenschadenversicherung sollte einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterzogen und gegebenenfalls storniert werden. Der Abschluss einer Gastrobetriebsversicherung ist nicht Kernaufgabe einer Gemeinde. Im Hinblick darauf, dass es seit Juli 2023 keinen Betreiber einer Gaststätte im gemeindeeigenen Gebäude gibt, sollte diese zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge bestehen bei verschiedenen Versicherungsanstalten. Die Gemeinde beauftragte bisher noch keine umfassende Versicherungsanalyse. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Gemeinden ihre Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen.

Die Gemeinde sollte das gesamte Versicherungsportfolio einer fundierten Analyse unterziehen, nachverhandeln und gegebenenfalls neu vergeben.

Infrastrukturkostenbeitrag

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. In der Gemeinde werden seit dem Jahr 2016 Infrastrukturkostenbeiträge verrechnet. Durch den Abschluss von Baulandsicherungsverträgen einschließlich Absichtserklärungen (Festlegung des Infrastrukturkostenanteils) wurden von der Gemeinde bereits 395.000 Euro vereinnahmt und zweckentsprechend verwendet.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 218.100 Euro, die sowohl den zweckgebundenen Rücklagen, als auch der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde keine Aufschließungsbeiträge nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 erzielte die Gemeinde aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 11.400 Euro. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Gemäß Oö. ROG 1994 betrugen die Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgungsanlage 7 Cent bis 2015, 11 Cent ab 2016 und 15 Cent ab 2024. Für die Abwasserbeseitigungsanlage betrugen sie 15 Cent bis 2015, 24 Cent ab 2016 und 33 Cent ab 2024.

Das Oö. ROG 1994 ermächtigt die Gemeinden, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Berechnungen und Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge erfolgten nach den gesetzlichen Vorgaben.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gemeinde kann die bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern machen.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt rund 8.100 Euro an. Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde 15.900 Euro. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu ersehen, da eine Direktverrechnung erfolgte.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen. Eine Direktverrechnung zwischen externen Dienstleistern und den betroffenen Grundeigentümern steht nicht mit der gesetzlichen Vorgabe des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 im Einklang.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister⁷ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 52 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2020 und 2025 vor. Bei 3 älteren noch offenen Bauvorhaben erkundigte sich die Gemeinde bereits mehrmals nach dem aktuellen Stand der Bauarbeiten. Von den Eigentümern kamen keine oder nur unvollständige Antworten.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Mitteilungsblatt versus Gemeindeparteizeitung

Mit der Begründung von Einsparungsmaßnahmen erfolgte die teilweise Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen in der Zeitung einer politischen Ortspartei. Die Online-Veröffentlichung der Zeitung wird von einer Gemeindebediensteten durchgeführt.

Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es hat hoheitlichen Charakter. Eine Parteizeitung dient der Meinungsbildung in Fragen, die die Öffentlichkeit bewegen und darf grundsätzlich nicht in Amtsblättern veröffentlicht werden.

Die Gemeinde St. Ulrich i.M. ist, wie alle anderen Kommunen, zur Neutralität und Gleichbehandlung verpflichtet, insbesondere bei der Veröffentlichung in Amts- und Mitteilungsblättern müssen diese beiden Grundsätze gewahrt bleiben.

Um Missverständnisse zu vermeiden und stets rechtskonform zu handeln, wird der Gemeinde empfohlen, von der Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen in der Parteizeitung abzusehen.

⁷ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Investitionen

Die investive Gebarung wies im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 2.333.500 Euro⁸ aus, wovon rund 1.377.500 Euro auf 2021, 531.400 Euro auf 2022 und 424.600 Euro auf 2023 entfielen. Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 hohe Summen in die Bereiche Feuerwehr und Straßenbau. Für die Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrhauses St. Ulrich i.M. waren Auszahlungen in Höhe von rund 459.300 Euro zu ersehen. Für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges schlugen rund 331.600 Euro zu Buche.

Die Überprüfung der Endabrechnung für die Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrhauses St. Ulrich i.M. vom 11. August 2023 (UBAT-2020-530484/17-RD/M) ergab keine Mängel.

Vergabe von Aufträgen

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderats-sitzungen folgende Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe des Elektroinstallationsmaterials für das Feuerwehrhaus in Höhe von rund 10.400 Euro.
- Vergabe der Haussteuerung beim Feuerwehrhaus in Höhe von rund 2.800 Euro.
- Vergabe der Malerarbeiten für das Feuerwehrhaus in Höhe von rund 8.500 Euro.
- Vergabe der Innenputzarbeiten für das Feuerwehrhaus in Höhe von rund 2.400 Euro.
- Vergabe der Estricharbeiten für das Feuerwehrhaus in Höhe von rund 2.000 Euro.
- Vergabe eines Feuerwehr-Schlauchaufzugs in Höhe von rund 7.900 Euro.
- Vergabe der Malerarbeiten für das Feuerwehrhaus in Höhe von 1.200 Euro.
- Vergabe von Fußboden und Verlegearbeiten für den Schulungsraum des FF-Hauses in Höhe von rund 8.500 Euro.
- Ausbesserungsarbeiten beim Gemeindehaus in Höhe von rund 3.200 Euro.
- Ankauf einer Eingangstür beim Hochbehälter der Trinkwasserversorgung in Höhe von rund 2.800 Euro.
- Ankauf von Hardwareprodukten für die Volksschule in Höhe von rund 12.000 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Im Bereich Straßenbau investierte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 798.600 Euro. Die Auftragsvergaben erfolgten im Rahmen der Direktvergabe. Es lagen jeweils 3 Vergleichsangebote vor. Die Gemeinde verletzte die vergaberechtlichen Bestimmungen bei Auftragssummen über dem Schwellenwert. Auf die Ausführungen des § 14 Bundesvergabegesetz 2018 wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Schwellenwertverordnung sind einzuhalten.

Kommunalpolitiker und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen stehen vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Ihr Handeln und die Ausübung ihrer Funktionen werden sehr kritisch verfolgt. Die Beachtung der Rechtsnormen bei der Aufgabenerfüllung hat dabei höchsten Stellenwert.

Es ist daher von größter Bedeutung, dass sich Amts- und Mandatsträger aus Politik und Kommunalverwaltung klare Leitlinien verschaffen, wie man sich in Ausübung seiner Funktion zu verhalten hat.

⁸ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 624.500 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen in der Edtbauernsiedlung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbaumaßnahmen) sowie Kosten in Höhe von rund 82.000 Euro für den Architektenwettbewerb „Neubau des Amtshauses“.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde St. Ulrich i.M. gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 17. Juni 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde St. Ulrich i.M. die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Rohrbach-Berg, Juli 2025

Der Bezirkshauptmann
Mag. Valentin Pühringer